Lagerung und Transport

PLASTI CHEMIE International GmbH

Lagerung

Plastifloor®-Harze enthalten Methacrylsäurester und Acrylsäureester wie Beispielsweise Methylmethacrylat (MMA) als Monomere. Die Lagerungsvorschriften werden durch den Anteil der beschriebenen Monomere bestimmt. Im Einzelfall sind die geltenden Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes oder auf Anfrage einzusehen.
Für die Lagerung der Plastifloor-Harze gilt, dass sie Aufgrund ihrer Feuergefährlichkeit, von offenen Zündquellen fern gehalten werden müssen. Weiterhin sind die Gebinde geschlossen zu lagern und es muss eine ausreichende Belüftung der Lagerräume gewehrleistet sein. Die Gebinde sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen und sollten nach Möglichkeit bei einer Temperatur von +15°C bis +20°C gelagert werden.
Bei Beachtung dieser Hinweise beträgt die Lagerfähigkeit der Plastifloor-Harze mindestens 6 Monate, wenn es sich um ein ungeöffnetes Originalgebinde handelt.
Die Gebinde sind vor dem Gebrauch umzurühren, da es zum Absetzen und Abscheiden von Teilmengen gelöster Stoffe kommen kann.
Es gelten für die Lagerung gesetzlich bestimmte Mengenbegrenzungen. Ab einer bestimmten Größe unterliegen Lagerplätze einer Anmelde- und Genehmigungspflicht.

Transport

Alle Plastifloor® Produkte unterliegen folgenden gesetzlichen Transportvorschriften:

- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB)
- Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV)
- Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)
- Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV)
- Gefahrgutverordnung See (GGVSee)
- Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-Ti)
- Internationale Vorschriften zum Transport, Kennzeichnung und Verpackung

Die Produkte sind nach den jeweiligen geltenden Rechtsvorschriften zu verpacken, kennzeichnen, verladen, befördern und zu entladen.

Verpackung:

Die Verpackungen müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt, rekonditioniert und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jede Verpackung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Plasti Chemie International GmbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany
Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27
Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de

Jede Verpackung, die zum Transport von Plastifloor® Produkten vorgesehen ist, muss mit Kennzeichnungen versehen sein, die dauerhaft und lesbar und an einer Stelle in einem zur Verpackung verhältnismäßigen Format so angebracht sind, dass sie gut sichtbar sind. Die Verpackungen müssen eine entsprechend zugelassene Bauart aufweisen und die Teile der Verpackung, welche unmittelbar mit den enthalten gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, dürfen nicht mit dem Inhalt gefährlich reagieren gefährliche Stoffe bilden oder durch die Einwirkung geschwächt werden.

Für flüssige Stoffe verwendete Verpackungen müssen erfolgreich eine geeignete Dichtheitsprüfung bestehen und es muss ausreichend füllungsfreier Raum vorhanden sein um eine Ausdehnung zu kompensieren.

Kennzeichnung:

Jedes Versandstück muss mit den jeweiligen Gefahrgutzetteln, sowie mit der UN-Nummer und den Buchstaben „UN“ gekennzeichnet sein. Alle vorgeschriebenen Kennzeichnungen müssen:

a) gut sichtbar und lesbar sein,
b) der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten.
c) gesetzlich vorgeschriebene Form und Mindestzeichenhöhe erfüllen

Plastifloor® Harze und MMA-Reiniger müssen mit dem Gefahrgutzettel nach Muster 3 und UN-1866 (UN-UN Nr.) gekennzeichnet sein.

Plastifloor® Härter muss mit dem Gefahrgutzettel nach Muster 5.2, Kennzeichnung für umweltgefährdender Stoff (Fisch und Baum) und UN-3106 (UN-UN Nr.) gekennzeichnet sein.

Plasti Chemie International GmbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany
Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27
Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de

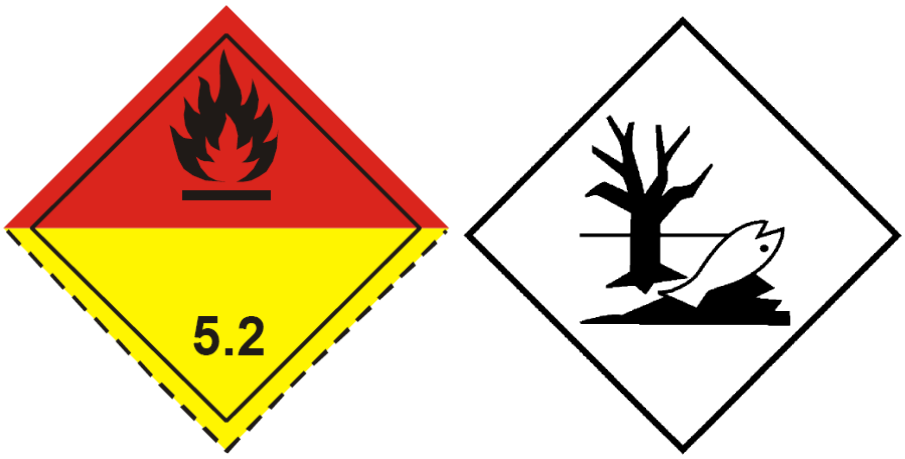

Die UN-Nummer und die Buchstaben „UN“ müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und ausgenommen an Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6mm betragen muss, und ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen.
Alle Gefahrzettel müssen die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrates (Raute) haben, sie müssen eine Seitenlänge von mindestens 100mm aufweisen. Sie müssen eine Linie haben, die parallel zum Rand in einem Abstand von 5mm verläuft. In der oberen Hälfte muss die Linie dieselbe Farbe wie das Symbol, in der unteren Hälfte dieselbe Farbe wie die Ziffer in der unteren Ecke haben. Die Gefahrzettel müssen vor einem Hintergrund mit kontrastierender Farbe angebracht werden oder müssen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie aufweisen. Wenn es die Größe eines Versandstückes erfordert, dürfen die Gefahrzettel geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleiben.
Die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe muss die Größe von 100 mm x 100 mm besitzen, ausgenommen bei Versandstücken, auf denen wegen ihrer Größe nur kleinere Kennzeichen angebracht werden können. Das Symbol muss der oben dargestellten (Fisch und Baum) Abbildung entsprechen. Bei Transport auf See muss ggf. zusätzlich eine ausreichende Kennzeichnung als Meeresschadstoff erfolgen.

Verladung:

Die gefährlichen Güter dürfen den Beförderer nur übergeben werden:

- wenn sie gemäß Vorschrift zur Beförderung zugelassen sind
- wenn die gefährlichen Güter nach Vorschrift gekennzeichnet und verpackt sind
- wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht
- wenn das Fahrzeug die vorgeschriebene Ausrüstung mitführt
- wenn das Fahrzeug die Ladung den Vorschriften entsprechend sichern kann

Plasti Chemie International GmbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany
Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27
Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de

bei der Beladung gilt:

- absolutes Rauchverbot
- die Vorschriften für die Beladung und Handhabung sind zu beachten
- Zusammenladeverbote sind zu kontrollieren
- Schriftliche Weisungen sind zu übergeben (falls nötig)
- Prüfung/Übergabe der vorgeschriebenen Beförderungspapiere (falls nötig)
- Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung
- Prüfung der Mindestausrüstung und Ladungssicherung

Ereignet sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter auf dem Gebiet einer Vertragspartei ein schwerer Unfall oder Zwischenfall, so hat der Verlader, Befüller, Beförderer oder Empfänger sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei (spätestens einen Monat nach dem Ereignis) ein Bericht gemäß dem gesetzlichen Muster (Beispiel ADR Unterabschnitt 1.8.5.4) vorgelegt wird

Beförderung:

Bei der Beförderung sind alle notwendigen Papiere (schriftliche Weisung, Beförderungspapier, Lichtbildausweis,…) leicht zugänglich mitzuführen. Der Beförderer muss über die Gefahren unterrichtet und im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung sein (Beispiel Straße: ADR-Schulungsbescheinigung). Abgesehen von den Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung dürfen Fahrgäste in Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern nicht befördert werden. Das Öffnen eines Versandstücks mit gefährlichen Gütern durch den Fahrzeugführer oder Beifahrer ist verboten. Bei der Beförderung nach ADR (Straße) gelten die im ADR festgelegten Bestimmungen für LKW und PKW gleichermaßen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen das die Beförderung im PKW/Kombi nur erfolgen kann, wenn alle Richtlinien des ADR eingehalten sind. Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur mit angezogener Feststellbremse halten oder parken. Anhänger ohne Bremseinrichtung müssen durch die verwendung mindestens eines Unterlegkeils gegen Wegrollen gesichert werden.

Entladung:

Der Entlader hat sich durch entsprechende Informationen im Beförderungspapier zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden. Weiterhin muss er vor und während der Entladung prüfen ob die Versandstücke keine Beschädigung besitzen, die bei der Entladung zu einer Gefahr führen. Ansonsten sind geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung von der Gefahr zu treffen.

Plasti Chemie International GmbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany
Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27
Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de

Bei der Entladung müssen alle Vorschriften für die Entladung eingehalten werden. Im Anschluss an die Entladung ist sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung des Fahrzeugs bzw. Containers erfolgt. Wenn das Fahrzeug bzw der Container vollständig entladen, gereinigt und entgiftet sind müssen die Gefahrenkennzeichnungen entfernt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen das dieses Informationsblatt nur einen Teil der geltenden Transport und Lagervorschriften enthält. Bei jedem Gefahrguttransport sind die nationalen und internationalen Gesetzgebungen zu prüfen und einzuhalten.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Volkmar Lull gern zur Verfügung.

E-Mail: volkmar.lull@plasti-chemie.de

Tel.: +49 3741 5583-14

Unsere Angaben über unsere Produkte und Geräte sowie über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Entwicklungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehenden Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktionsentwicklung vor. Das entbindet den Benutzer jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für die Anwendungen und Verfahrensweisen, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich abgegeben sind.

Plasti Chemie International GmbH
Falgardring 1
D – 08223 Falkenstein / Germany
Telefon: +49 (0) 37 45 / 744 32-0
Telefax: +49 (0) 37 45 / 744 32-27
Email: info@plasti-chemie.de
Internet: www.plasti-chemie.de